

Wasserbezugsordnung (WBO)

des

**Wasserbeschaffungsverbandes
Steinbründorf-Hollwiesen
in Vlotho im Kreise Herford**

vom 24.04.1996

1. Änderung am 28.12.1996 (§ 2 Abs. 4 wird ersetzt) siehe Seite 7

Inhaltsverzeichnis

Seite 1

- § 1 Grundstücksbegriff und Grundeigentümer
- § 2 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 3 Antrag auf Anschluß

Seite 2

- § 4 Reserve- u. Zusatzversorgung für gewerbliche Zwecke
- § 5 Art, Ausführung und Unterhaltung des Hausanschlusses

Seite 3

- § 6 Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

Seite 4

- § 7 Wasserlieferung

Seite 5

- § 8 Wassermessung
- § 9 Änderung des Wasserbezuges
- § 10 Einstellung der Wasserversorgung

Seite 6

- § 11 Schutzmaßnahmen
- § 12 Anschlußbeitrag und Wasserbenutzungsbeitrag

Seite 7

- § 13 Inkrafttreten

**Wasserbeschaffungsverband Steinbründorf-
Hollwiesen
in Vlotho im Kreise Herford**

Wasserbezugsordnung (WBO)

Aufgrund § 7 in Verbindung mit § 14 Ziffer 12 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf-Hollwiesen vom 24.04.1996 wird folgende Wasserbezugsordnung erlassen:

§ 1

Grundstücksbegriff und Grundeigentümer

1. Als Grundstück im Sinne dieser WBO gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die Zuteilung einer besonderen Hausnummer gilt als Merkmal einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der WBO angewandt werden.
3. Die in dieser WBO für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
4. An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich der Verband nach seiner Wahl halten.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jedes Verbandsmitglied kann nach den Bestimmungen dieser WBO verlangen, daß sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Trink- und Brauchwasser versorgt wird.
2. Wenn der Anschluß eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Anwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem Verband durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.
3. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung bzw. Verlängerung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) besteht nicht.
4. Werden an eine Versorgungsleitung, für die gemäß Abs. 2 Anschlußnehmer die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlußnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlußnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluß entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von dem Verband festgesetzt.

§ 3

Antrag auf Anschluß

1. Der Anschluß an die Wasserversorgung und jede Änderung oder Erweiterung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des bei dem Verband erhältlichen Vordruckes zu beantragen.

2. Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, daß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Auf Verlangen des Verbandes muß der Anschluß zwecks Berechnung des Bauwassers schon vor Ausbau des Kellergeschosses fertiggestellt werden. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. Dem Antrag sind der Lageplan (1:500 oder 1:1000), die Beschreibung der Installation und der Leitungsplan beizulegen.

§ 4

Reserve- und Zusatzversorgung für gewerbliche Zwecke

1. Reserveversorgung ist gegeben, wenn ein laufend durch Eigenwasserversorgung gedeckter Bedarf bei Ausfall der Eigenwasserversorgung vorübergehend durch Wasserbezug aus der Wasserversorgung gedeckt wird.
2. Zusatzversorgung liegt vor, wenn der Wasserbedarf laufend zu einem Teil durch eine Eigenwasserversorgung und zum anderen Teil durch Wasserbezug aus der Wasserversorgung gedeckt wird.
3. Wird ein Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser versorgt, das aus einer Eigenwasserversorgung entnommen wird, so kann auf Antrag des Grundstückseigentümers Reserve- oder Zusatzversorgung gewährt werden.
4. Als Eigenwasserversorgung gilt jene Wasserversorgung, die nicht der Allgemeinheit dient und die mit eigenen Anlagen betrieben wird.
5. Für Reserveversorgung werden laufende Bereitstellungsbeiträge nach § 31 der Verbandssatzung erhoben. Für Zusatzversorgung gelten besondere Vereinbarungen.

§ 5

Art, Ausführung und Unterhaltung des Hausanschlusses

1. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der in der Straße verlegten Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Verband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse -wie z.B. Kleinsiedlungen u.ä. Anlagen- vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
2. Dem Verband bleibt vorbehalten, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.
3. Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Verband; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Der Verband läßt den Anschluß an die Straßenleitungen und die Zuleitung bis einschließlich zum Hauptabsperrhahn ausführen. Das gleiche gilt für Verbesserungen (Änderungen) und Erneuerungen der Zuleitung. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; ein angemessener Vorschuß, dessen Betrag der Verband festsetzt, ist vor Ausführung der Anschlußarbeiten zu zahlen. Zuleitung und Wasserzähler bleiben im Eigentum des Verbandes.
5. Die Unterhaltung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung sowie des Wasserzählers obliegt dem Verband.
6. Für den auf dem angeschlossenen Grundstück liegenden Teil der Zuleitung bis zum Zähler obliegt die Unterhaltungspflicht dem Grundstückseigentümer. Die etwa erforderlichen Arbeiten werden allein von dem Verband ausgeführt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Erdarbeiten können vom Grundstückseigentümer ausgeführt werden.
7. Die Leitungen auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen nur durch einen vom Verband anerkannten Installateur verlegt werden, sofern diese Arbeiten nicht vom Verband selbst ausgeführt

werden. Die Ausführung und Unterhaltung der Leitungen muß den geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses - insbesondere DIN 1988 "Technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen in Grundstücken"- entsprechen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß dem Verband vor Arbeitsbeginn ausreichende Unterlagen zur Verfügung stehen.

8. Die Prüfung einer Anlage durch den Verband befreit den ausführenden Installateur von seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und fachgerechter Ausführung der Arbeiten nicht. Der Verband übernimmt für die Arbeiten keine Haftung. Die Kosten für die Prüfung hat der Eigentümer dem Verband nach dem benötigten Zeitaufwand zu erstatten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen ergeben hat.

9. Andere Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Eine unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Dampfkesseln und Speisepumpen ist nicht gestattet. Die Einschaltung von hydraulischen Motoren ist nur mit Genehmigung und nach Vorgabe des Verbandes erlaubt.

10. Die vom Grundstückseigentümer auf dem angeschlossenen Grundstück zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Verbandes entsprechenden Zustand zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist dem Verband vor Arbeitsbeginn anzuzeigen; die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung gelten entsprechend. Der Anschlußnehmer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

11. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Hydranten und Sprinkleranlagen, welche mit einem Wassermesser nicht verbunden sind, müssen plombiert werden. Für die Löschwasserversorgung werden laufende Bereitstellungsbeiträge nach §§ 31, 32 und 33 der Verbandssatzung erhoben.

§ 6

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

1. Jeder Anschlußnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen an den Anschlußleitungen und an dem Wasserzähler unverzüglich dem Verband zu melden, evtl. entstehende Schäden gehen zu Lasten des Anschlußnehmers. Der Anschlußnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Zugefrorene Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.

2. Nach dem Anschluß an die Wasserversorgung haben die Grundstückseigentümer die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihr Grundstück sowie die Verlegung von Rohrleitungen ohne besonderes Entgelt zu gestatten und die Durchführung der notwendigen Arbeiten nach Kräften zu fördern. Sie haben das Anbringen von Hinweisschildern auf ihren Grundstücken zu dulden.

3. Der Verband kann seine Anlagen auf dem Grundstück jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Verband zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterlieferung Nachsuchenden berechtigt.

4. Den Beauftragten des Verbandes ist zur Überprüfung seiner Verbandsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen infragekommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

5. Die Anschlußnehmer und Wasserabnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Sofern Anschlußnehmer mit Ausnahmegenehmigung des Verbandes zusätzlich eine private Wasserversorgungsanlage (Eigenwasserversorgungsanlage) mitbenutzen, darf diese Anlage nicht mit der Wasserversorgungsanlage verbunden werden.

7. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme von anderen Abnehmern sofort einzustellen oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind die Anordnungen des Verbandsvorstehers, der Feuerwehr, der Polizei, der Ordnungsbehörden oder ihrer Beauftragten zu befolgen.

8. Jeder Wasserabnehmer haftet dem Verband für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung widersprechenden Benutzung oder Behandlung der Wasserversorgungsanlage entstehen. Ist die Ursache solcher Schäden der mangelhafte oder vorschriftswidrige Zustand der Verbrauchsanlage, so haftet der Anschlußnehmer. Der Haftende hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden, freizustellen. Mehrere Wasserabnehmer, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, sowie mehrere Anschlußnehmer haften gemeinsam für die Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen dem Verband einen Vertreter benennen, der für alle Beteiligten handlungsbefugt ist; geschieht das nicht, so sind Erklärungen an einen Beteiligten auch für die anderen Beteiligten wirksam.

§ 7

Wasserlieferung

1. Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkung in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht, geliefert. Für gleichbleibende Qualität und Quantität des Wassers sowie für gleichbleibenden Wasserdruck wird jedoch keine Gewähr übernommen.

2. Der Verband kann im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Abnehmers ablehnen, mengenmäßig und zeitlich einschränken oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dieses aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.

Die Unterhalter von Schwimmbecken, Großbehältern oder ähnlichen Anlagen sind verpflichtet, das Füllen dieser Anlagen mit Wasser vorher und rechtzeitig mit dem Verband zu vereinbaren. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Verband berechtigt, für die ihm dadurch entstandenen Kosten und ggf. entstandenen Schäden von dem Anschlußnehmer Ersatz zu verlangen.

3. Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand (Betriebsstörung, Wassermangel, Wasserverschmutzung und dergl.) kann der Verband auch allgemein die Wasserlieferung einschränken. Von dieser Maßnahme hat der Verbandsvorsteher unverzüglich den Ausschuß zu unterrichten. Die Abnehmer sind verpflichtet, alle für einen solchen Notfall erforderlichen Anordnungen zu befolgen. Der Verband ist unbeschadet anderer nach dieser Wasserbezugsordnung zulässiger Maßnahmen berechtigt, die zur Durchsetzung der Anordnungen geeigneten technischen Vorrichtungen, insbesondere solcher zur Minderung des Wasserdrucks, zu installieren.

4. Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz zu.

5. Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie erhebliche Änderungen der Wasserbeschaffenheit und des Wasserdrucks werden, soweit sie voraussehbar sind, nach Möglichkeit bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 8
Wassermessung

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserzähler werden von dem Verband auf seine Kosten beschafft und gemäß WBO § 5 Abs. 5 unterhalten; Bauart, Größe und Standort werden von ihm bestimmt. Sie bleiben gemäß WBO § 5 Abs. 4 Eigentum des Verbandes.
2. Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur von dem Verband vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, vor Abwasser, vor Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Die Kosten für die Behebung von Schäden am Zähler sind von dem Wasserabnehmer zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, daß er sie nicht zu vertreten hat.
3. Der Zutritt zum Wasserzähler, sein Ein- und Ausbau sowie seine Ablesung müssen ohne Behinderung möglich sein.
4. Die Wasserzähler werden in bestimmten Abständen vom Verband geprüft und soweit erforderlich instandgesetzt. Dem Wasserabnehmer steht es frei, jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers schriftlich zu verlangen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung hat. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung nach WBO § 8 Abs. 2 einschließlich der für den Aus- und Wiedereinbau des Zählers trägt der Verband, wenn die Plus-Abweichung in der Wassermessung die nach der Eichordnung zulässige Betriebsfehlergrenze (von z.Zt. plus/minus 4 von Hundert) überschreitet, andernfalls der Wasserabnehmer.
5. Ergibt die Zählerprüfung eine Überschreitung der nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenze oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so ist die zuviel oder zuwenig berechnete Wassergebühr richtigzustellen, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann mit Gewißheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in keinem Fall jedoch über 2 Jahre.
6. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder ist ein Wasserzähler defekt, so schätzt der Verband den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
7. Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte u.ä.) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Verband geschätzt.

§ 9
Änderung des Wasserbezuges

Bei Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer unverzüglich den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Verband abzumelden. Zur Meldung der Änderung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Gleiches gilt für Nießbraucher und Mieter.

§ 10
Einstellung der Wasserversorgung

1. Der Verband ist unbeschadet der Möglichkeit, Zwangsmittel nach § 37 der Verbandssatzung anzuwenden, berechtigt, die Wasserlieferung nach vorheriger Anordnung zu sperren, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b) eigenmächtig Änderungen an Einrichtungen, die dem Verband gehören oder deren Unterhaltung und Änderung dem Verband vorbehalten sind, vorgenommen oder Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden;
 - c) den Beauftragten des Verbandes der Zutritt nach WBO § 8 Abs. 3 und die Auskünfte nach WBO § 6 Abs. 5 verweigert oder unmöglich gemacht werden;

- d) die vom Verband geforderten Änderungen oder Instandsetzungen nach WBO § 8 nicht ausgeführt werden;
- e) die Verpflichtung nach WBO § 8, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen, nicht eingehalten wird;
- f) störende Einwirkungen der Anlage des Abnehmers auf die Anlage anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen vorliegen;
- g) der Wasserabnehmer gegen die vom Verband nach WBO § 8 getroffene Anordnung verstößt;
- h) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Verbandssatzung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden;
- i) die von dem Verband verlangten Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) nicht getätigt werden;
- j) den schriftlichen oder mündlichen Aufforderungen des Vorstandsvorstehers nicht fristgemäß nachgekommen wird.

2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur vom Verband wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Anschlußnehmer im voraus zu entrichten.

3. Der Verband ist berechtigt, die Hausanschlußleitungen eines Grundstücks ganz oder teilweise auf Kosten des Abnehmers zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

4. Wird die Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz eingestellt, so ist der Verband berechtigt, die von ihm erstellten Einrichtungen auf dem Grundstück bis zu fünf Jahren zu belassen; einer Entfernung kann der Grundstückseigentümer nicht widersprechen. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 11

Schutzmaßnahmen

1. Ohne Genehmigung des Verbandes darf niemand an den Verbandsanlagen arbeiten oder Veränderungen irgendwelcher Art vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Bei allen mit Ausgrabungen verbundenen Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe von Leitungsanlagen, bei der Anlage von Privatkanälen, beim Aufstellen von Gerüsten vor den Häusern, bei Pflasterarbeiten usw. hat der Bauherr oder sein Beauftragter mindestens 24 Stunden vor dem Arbeitsbeginn dem Verband schriftlich Anzeige zu machen.
3. Der Verband erteilt seine Erlaubnis. Die daneben erforderlichen Genehmigungen, insbesondere bauaufsichtliche Genehmigungen für das betreffende Bauvorhaben usw., bleiben unberührt.
4. Der Bauherr und sein Beauftragter sind dafür verantwortlich, daß während der Dauer der Arbeiten die Absperrschieber, Absperrhähne, Feuerlöschrichtungen, Verschlußvorrichtungen, Wasserzähler, Hinweisschilder und Nummernmarken stets sichtbar bleiben und frei zugänglich sind.

§ 12

Anschlußbeitrag und Wasserbenutzungsbeitrag

Zum Ersatz des Aufwandes für Wasserversorgungsanlagen werden ein Anschlußbeitrag und für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Benutzungsbeiträge nach §§ 31, 32 und 33 der Verbandssatzung erhoben.

Seite 7

§ 13
Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am 24.04.1996 in Kraft.

Vlotho, den 24.04.1996

Der Verbandsvorsteher



Neddermann

1. Änderung

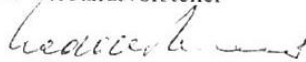
Der Ausschuß des Wasserbeschaffungsverbandes Steinbründorf-Hollwiesen hat in seiner Sitzung am 28.12.1996 folgende Änderung beschlossen:

§ 2 Abs. 4 wird ersetzt durch:

4. Werden an eine Versorgungsleitung, für die gemäß Abs. 2 Anschlußnehmer die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlußnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlußnehmern die seinerzeit entstandenen Kosten anteilmäßig zu erstatten. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von dem Verbandsausschuß festgesetzt.

Die Bekanntgabe dieser Änderung erfolgte unter amtlichen Bekanntmachungen im Vlothoer Anzeiger am 07.03.1997.

Der Verbandsvorsteher



Neddermann